



Amtssigniert. SID201102102607
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 18. Änderung

Geschäftszahl 72/143-2011

Innsbruck, 02.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Die Änderungen berücksichtigen die im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 enthaltenen dienstrechtlichen Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlas Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 1.5.14 Arbeitszeit der Landeslehrer/Landeslehrerinnen: siehe dazu den Kommentar zu Erlass 32• Punkt 1.5.16 (Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46): siehe dazu den Kommentar zu Erlass 22• neuer Punkt 1.6.1.11 (Frühkarenzurlaub für Väter): siehe dazu den Kommentar zu Erlass 23, Punkt 2
22 - Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46 LDG 1984	neuer Punkt 2.2. (Sonderbestimmungen für Lehrkräfte, die ein behindertes Kind pflegen (betreuen), für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird): Die Herabsetzung der Jahresnorm zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zulässig
23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 1 (Beschäftigungsverbot nach der Entbindung; Neuregelung für Lehrerinnen, deren Dienstverhältnis zum Land ab dem 01.01.2011 begründet wird): Pragmatisierte Lehrerinnen (deren Dienstverhältnis ab dem 01.01.2011 begründet wurde) haben während des Beschäftigungsverbotes nunmehr Anspruch auf Monatsbezüge in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes gebührenden Monatsbezüge. Bei Vertragslehrerinnen orientiert sich eine allfällige Ergänzungszahlung am Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäfti-

	<p>gungsverbots gebührenden Nettobezüge.</p> <ul style="list-style-type: none">• Punkt 2 (Mutterschaftskarenz – Väterkarenz): Väter haben ab 01.01.2011 Anspruch auf Gewährung eines sog. Frühkarenzurlaubes unter Entfall der Bezüge. Frühkarenzurlaub ist auf Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt des Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter zu gewähren. Das Mindestausmaß dieses Urlaubes beträgt eine Woche, das Höchstausmaß vier Wochen.• Punkt 7 (Inanspruchnahme der Abfertigung): Verkürzung der Kündigungsfrist für karezierte Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat, von drei auf zwei Monate vor Ablauf einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väter-Karenzgesetz
31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 1.2.1 (Sonderbestimmungen für Landeslehrer/Landeslehrerinnen mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 Monaten): Erhöhung des Pensionsabschlages für ab dem 01.01.1954 geborene Lehrkräfte)• Punkt 1.2.2 (Sonderbestimmungen für Landeslehrer/Landeslehrerinnen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit): Berücksichtigung der Neufassung der „Hacklerregelung“
32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen	<p>Punkt 1 (Jahresnorm - Allgemeines): Für die Berechnung des Dienstalters (25 Jahre oder weniger als 25 Jahre) ist ab dem 01.01.2011 nicht mehr der für die Lehrkraft geltende Vorrückungstichtag maßgebend, sondern das Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Für das Schuljahr 2010/11 gelten Übergangsbestimmungen.</p>
51 - Reisegebührenvorschrift 1955	<ul style="list-style-type: none">• Punkte 1. (Begriff „Dienstreise“) und 2. (Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung): Im Dienstauftrag kann künftig festgelegt werden, dass die Dienstreise von der Wohnung aus anzutreten bzw. an der Wohnung zu beenden ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.• Punkt 1.5.: Entfall der Gebührenstufen (bisheriger Punkt 1.5.1); Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr für Reisen im Inland; Neuregelung der Ansprüche bei Fahrten mit der Eisenbahn; Vereinfachung des Kilometergeldes für die Benützung von Motor(fahr)rädern, Entfall des Zuschlags für die Mitbeförderung auf Motor(fahr)rädern.• Punkt 3 (Gebührenansprüche bei Dienstzuteilung): Entfall des Anspruches auf Zuteilungsgebühr spätestens nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung• Punkt 7 (Rechnungslegung): Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Ansprüche für Dienstreisen und Dienstzuteilungen betreffend die Zeit vor dem 01.01.2011.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Das Bundeskanzleramt hat zum Budgetbegleitgesetz 2011 ein Durchführungsrundschreiben verfasst. In der Beilage finden Sie einen Auszug aus den auch für Lehrkräfte relevanten Passagen dieses Rundschreibens.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter

Beilage: Auszug aus dem Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes